

	Seite
er activen Mit-	
indischen Schul-	
wesens	478
für die Witwen	
r Beamten und	
	474
	475
lt	475
Horn	475
	477
nkmal	477
für Ertrunkene	
	478
für sittlich ver-	
der im rauhen	
	479
e	479
logisch - anat-	
omisch-chirur-	
chaft	479
nburger	479
er	479
leues	479
Israelitischer	480
Frauen Vereins	
	480
er,	480
dinavisko	483
	483
	484
7	484
und Horner	485
	485
	485
er Damnthoretr.	485
r-Fabr. d. Hrn.	487
r	489
	489
in, Israelitischer	490
	490
ahme verarmter	
	490
für israelitische	
	490
	491
- Compagnie in	
	491
talt	491
, Elb- u. Weser-	492
rael.	493
	494
St. Georg	495
rn, „zum letzten	
	495
r	495
rten	495
	495
ler vertriebenen	
dem Damnthore	
k	498
öhne u. Töchter	
stände	499
arger,	499
r	499
lt f. angehende	
	500
t für arme Israe-	
n	500
r	500
ergedorfer, ärzt-	
	501

	Seite
Verein für Armen- und Kranken-	
pflege, Weibl.	501
Verein für Armen- und Kranken-	
pflege in St. Georg, Weibl.	501
Verein für christliche Armen- u.	
Krankenpflege in Ham u. Horn	502
Verein der jungen israel. Armen-	
freunde	502
Verein gegen das Branntwein-	
trinken	502
Verein gegen das Branntwein-	
trinken, oder Mäßigkeitsverein	
von Ham u. Horn u. Umgegend	503
Verein, Christlicher, von Ham u.	
Horn	503
Verein zur Engagements-Vermitte-	
lung für Handlungs-Commis	503
Verein f. hamburgische Geschichte	504
Verein zur Beförderung nützlicher	
Gewerbe unter den Israeliten	504
Verein von Grundeigenthümern	505
Verein, Hiesiger evangelischer, der	
Gustav-Adolf-Stiftung	505
Verein, Hanseatischer	506
Verein hanseat. Kampfgenossen von	
1813 u. 1814	506
Verein f. Krankenpflege, Israelit.	506
Verein für Kriegsdienstpflichtige	507
Verein, Naturwissenschaftlicher	507
Verein hamburgischer Schullehrer	507
Verein für entlassene Zöglinge der	
Sonntagschulen	508
Verein zur Fürsorge für entlassene	
Sträflinge	508
Verein, Hamb., gegen Thierquälerei	508
Versorgungs-Anstalt, Allgemeine.	509
Versorgungs-Tontine	510
Vorschuss-Anstalt für Hilfsbe-	
dürftige.	510

	Seite
Vorschuss-Anstalt, Zweckwohl-	
thätige	511
Vorschuss-Institut, Israelitisches	512
Vorstädte: 1) St. Georg	512
2) St. Pauli	512
Waaren-Handlung, Italienische von	
J. Heimerdinger	512
Waaren-Lager von R. Beinbauer	512
Waaren Lager von Theodor Hopff	513
Wärter für Kranke und Wärterin-	
nen f. Kranke und Wöchnerinnen	513
Wagen-Fabrik der Herren Crois-	
sant & Lauenstein	513
Wagen-Magazin des Herrn F. F.	
Eichmann	513
Waisenhaus-Gebäude	513
Waisenhaus	513
Waisen Institut, Hamb. deutsch-	
israelitisches	514
Wall	514
Wappensammlung d. Hrn. J. C. H.	
Wehrs	515
Warteschulen	515
Warteschule in Ham	517
Wasserkünste	517
Werk und Armenhaus, als Wohl-	
thätigkeits Anstalt, sodann Straf-	
Arbeits- u. Kurhaus, Zucht u.	
Spinnhaus, sowie die übrigen	
Straf- und Detentions-Häuser	517
Witwencasse, Hamburger, für	
Aerzte, Wundärzte u. Apotheker	519
Witwencasse für Mitglieder des	
löbl. Kramer-Amtes	519
Witwen- u. Waisencasse der Land-	
prediger	519
Witwenplatz in St. Georg	520
Zuchthaus	520
Boitzenburger Adressen	520
Harburger Adressen	523

Tabelle

über die Berlin-Hamburger Eisenbahn folgt nach diesem Verzeichniss.

Soiled Document

Bleed Through

B

1. Alle auf der Personenbeföhlungen ersichtlichen Die Abfahrtspläne auf allen Stationen.
2. Die Tarifsätze auf allen Stationen.
3. Der Billet-Veizung des betröhlungen können von d des nächstfolgend abgezählt bei gästen, das U
4. Jedes Fahrbil nur für diesen ob es für d berücksichtigt
5. Die Passagie und den Pass zeigung der I
6. Auf den Haup stehen, durch nächsten Fahr ihre Plätze i zweites Zeich die nahe Abfi geschlossen u
7. Auf allen Zw das Läuten ei eher geöffnet hierauf die m nachdem die Schaffner ihr
8. Beim Ein- un öffnen, sonde
9. Wer auf den Zwischenstati beabsichtigt, verliert das I säummiss der
10. Beim Einsteig halten. Der durch den Sc sind ungültig, und ist verpf unweigerlich
11. Wer bei einer nochmaligen I der Bahn bis Widersetzlich
12. Der Umtausch auf eine höh der Coupon v Coupons von für die erste und für die z gleichen auf benutzen beal Auf den Z nur mit dem hinreichender
13. Kleine Kinde ausserdem re von diesem A dritten zugeli mit einem Ki
14. Das Aussteige stationen ges Ankunft auf enthalts von d Signal mit de verpflichtet is Auf allen Abfertigung c seinen Platz

Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Reglement für die Personen-Beförderung.

1. Alle auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn stattfindenden regelmässigen Züge für Personenbeförderung sind aus den auf allen Stationen öffentlich ausgehängten Fahrplänen ersichtlich. Etwaige Extrazüge werden besonders bekannt gemacht werden. Die Abfahrtszeiten werden nach den auf den Bahnhöfen befindlichen Uhren regulirt.
2. Die Tarifsätze für die verschiedenen Wagenklassen und Transportweiten enthält der auf allen Stationen öffentlich ausgehängte Tarif.
3. Der Billet-Verkauf beginnt mindestens eine Stunde vor der jedesmaligen Abfahrtszeit des betreffenden Zuges und wird 5 Minuten vor der Abfahrt geschlossen. Es können von da ab nur noch Billets für eine spätere Fahrt und zwar bis zur ersten des nächstfolgenden Tages gelöst werden. — Das zu entrichtende Fahrgeld muss abgezählt bereit gehalten werden, da, namentlich bei starkem Andrang von Fahrgästen, das Umwecheln grösserer Geldstücke nicht verlangt werden kann. —
4. Jedes Fahrbillet wird mit der Nummer des betreffenden Zuges bestempelt und ist nur für diesen gültig, daher ersucht wird, nach der Lösung des Billets sofort zu prüfen, ob es für die gewünschte Fahrt lautet. Spätere Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.
5. Die Passagierzimmer werden eine Stunde vor der jedesmaligen Abfahrt geöffnet und den Passagieren wird von dieser Zeit ab der Zutritt zu denselben gegen Vorzeigung der Fahrbillets gestattet.
6. Auf den Hauptstationen wird die Oeffnung der Zugänge zu dem Orte, wo die Wagen stehen, durch ein Signal mit der Glocke bezeichnet, worauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen eintreten und nach Anweisung der Schaffner ihre Plätze in den Wagen einnehmen. Fünf Minuten vor der Abfahrt wird ein zweites Zeichen mit der Glocke gegeben, um etwa zurückgebliebene Personen auf die nahe Abfahrt aufmerksam zu machen; zugleich werden die Thüren der Wagen geschlossen und die Fahrbillets revidirt.
7. Auf allen Zwischenstationen wird die Annäherung des betreffenden Zuges durch das Läuten einer Glocke signalisirt, der Zugang zu dem Einsteigeplatz aber nicht eher geöffnet, bis der Wagenzug eingetroffen ist und völlig still steht. Es treten hierauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen ein und nehmen, nachdem die etwa abgehenden Passagiere ausgestiegen sind, nach Anweisung der Schaffner ihre Plätze ein.
8. Beim Ein- und Aussteigen dürfen die Passagiere die Thüren der Wagen nicht selbst öffnen, sondern haben dies lediglich den Wagenaufsichtsbeamten zu überlassen.
9. Wer auf den Hauptstationen beim Ertönen des zweiten Glockensignals und auf den Zwischenstationen bei Ankunft des Zuges, mit welchem er die Weiterreise zu machen beabsichtigt, nicht mit dem Billet in der Hand zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zur Mitfahrt und kann, so wenig, wie bei anderweitiger Versäumniss der Abfahrtszeit, das bezahlte Personengeld zurückverlangen.
10. Beim Einsteigen in den Wagen hat ein Jeder sein Fahrbillet zur Revision bereit zu halten. Der an den Billets befindliche, zur Controlle bestimmte Coupon, darf nur durch den Schaffner von demselben getrennt werden. Billets ohne diesen Coupon sind ungültig. Während der Reise hat jeder Passagier sein Billet wohl zu verwahren und ist verpflichtet, dasselbe bei jeder unterwegs etwa vorzunehmenden Revision unweigerlich vorzuzeigen.
11. Wer bei einer Revision mit einem falschen, oder ohne Billet gefunden wird, ist zur nochmaligen Erlegung des Fahrgeldes für die ganze Bahnstrecke, vom Anfangspunkte der Bahn bis zu der betreffenden Station, verpflichtet, und kann in Fällen von Widersetzlichkeit auf der Bahn ausgesetzt werden.
12. Der Umtausch bereits gelöster Fahrbillets ist nur gegen neue zu derselben Fahrt auf eine höhere Wagenklasse lautende und überhaupt nur dann gestattet, wenn der Coupon von dem Billet noch nicht getrennt ist. Wer nach der Trennung des Coupons von dem Billet in einer höhern Wagenklasse weiter zu reisen wünscht, hat für die erste Wagenklasse zu einem Billet zur zweiten noch ein Billet zur dritten, und für die zweite Wagenklasse zu einem Billet zur dritten noch ein zweites dergleichen auf der Station zu lösen, von welcher ab er die höhere Wagenklasse zu benutzen beabsichtigt.
Auf den Zwischenstationen werden Billets zur ersten und zweiten Wagenklasse nur mit dem Vorbehalte verkauft, dass für den betreffenden Zug solche Plätze in hinreichender Anzahl beschafft werden können.
13. Kleine Kinder, welche noch auf dem Arme getragen werden, sind ganz frei, und ausserdem reisen zwei Kinder bis zu zwölf Jahren auf ein Billet. Einzelne Kinder von diesem Alter werden in der ersten und zweiten Wagenklasse gegen Billets zur dritten zugelassen und für die dritte Wagenklasse genügt für einen Erwachsenen mit einem Kinde bis zu zwölf Jahren ein Billet zur zweiten Wagengenglasse.
14. Das Aussteigen unterwegs ist den Passagieren in der Regel nur auf solchen Zwischenstationen gestattet, für welche ein bestimmter Aufenthalt festgesetzt ist. Bei der Ankunft auf denselben werden die Wagenthüren unter Angabe der Dauer des Aufenthalts von den Schaffnern geöffnet. Eine Minute vor Ablauf dieser Frist wird ein Signal mit der Glocke gegeben, worauf ein Jeder seinen Platz wieder einzunehmen verpflichtet ist.
Auf allen übrigen Zwischenstationen dauert der Aufenthalt nur so lange, als die Abfertigung der ab- und resp. zugehenden Passagiere Zeit erfordert. Wer daselbst seinen Platz verlassen wollte, würde es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn er

Soiled Document

Bleed Through

zurückgelassen würde, da auf solche ausser der Zeit ausgestiegene Passagiere nirgends gewartet werden kann.

15. Muss ein Zug aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn anhalten, so ist ein Aussteigen der Passagiere nur dann gestattet, wenn über die Beseitigung des Hindernisses einige Zeit vergehen kann. In einem solchen Falle haben nur die Schaffner auf Anordnung des Zugführers die Wagen zu öffnen und die Passagiere müssen sich sofort von dem zweiten Bahngleise, wo dasselbe vorhanden ist, entfernen, auch bei dem ersten Signal mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.
16. Bei ausfallenden Fahrten findet nur Rückgabe des bezahlten Fahrgeldes, und bei unterbrochenen Fahrten nur dessen Rückvergütung pro rata der noch nicht zurückgelegten Wegstrecke statt, wobei es jedoch den Reisenden freisteht, statt dieser Rückvergütung die Reise mit dem nächsten Zuge fortzusetzen. Anderweitige Reclamationen sind für solche Störungen oder Unterbrechungen gänzlich unstatthaft.
17. Sobald der Wagenzug sich in Bewegung gesetzt hat, ist jeder Versuch zum nachträglichen Einsteigen streng untersagt. Wer gegen diese Vorschrift handeln oder Verspäten bei einem solchen Vorhaben behülflich sein wollte, würde sich einer grossen Lebensgefahr aussetzen und in eine polizeiliche Strafe verfallen.
18. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts hinausbeugen, gegen die Thüren lehnen, aufstehen oder auf die Bänke treten. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte darf ein Jeder nur auf der von den Schaffnern geöffneten Wagenseite aussteigen, sobald der Wagenzug völlig stillsteht, und muss auch auf den Bahnhöfen in den abgegrenzten Räumen, entfernt von den Maschinen und Fahrgeleisen bleiben, und den Bahnhof nur in der vorgeschriebenen Richtung verlassen.
19. Den Anordnungen der uniformirten Gesellschaftsbeamten, welchen ein bescheidenes, höfliches Benehmen gegen das Publikum zur strengsten Pflicht gemacht ist, ist unbedingt Folge zu leisten.
20. Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen verstösst, durch ein unanständiges Betragen die Ordnung stört oder seine Mitreisenden belästigt und der Anordnung der Gesellschaftsbeamten nicht völlig Folge leistet, kann von der Fahrt zurückgewiesen werden und geht in einem solchen Falle des bereits gezahlten Fahrgeldes verlustig.
21. Betrunkene und solchen Personen, welche mit einer Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, ist die Mitfahrt zu verweigern, und wenn sie bereits mit einem Fahr билет versehen sein sollen, so sind sie, doch unter Rückgabe des Fahrgeldes, aus dem Zuge zu entfernen.
22. Das Tabackrauchen ist in der ersten Wagenklasse verboten, und in der zweiten nur in den eigends dazu bestimmten Coupées, welche von den Schaffnern beim Einsteigen als solche bezeichnet werden, gestattet.
Hier und in den Wagen dritter Classe müssen brennende Tabackspfeifen mit Deckeln versehen sein.
23. Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden, sind vielmehr gegen Erlegung des Transportgeldes, laut Taxe, in den Gepäckwagen abzuliefern.
Equipagen und Pferde werden vorläufig nur von und nach den Hauptstationen befördert. Dieselben müssen spätestens bis eine Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges auf den Bahnhöfen abgeliefert und das Fahrgeld gegen Empfangnahme des darüber auszustellenden Billets bezahlt werden. Die Auslieferung geschieht gegen Rückgabe des Billets.
24. Das Mitnehmen geladener Gewehre ist streng untersagt und sind die Schaffner berechtigt und verpflichtet, sich von dem ungeladenen Zustande der in den Händen der Passagiere befindlichen Schiesswerkzeuge zu überzeugen.
25. **Alles** Reisegepäck, ohne Ausnahme, muss, um beim Passiren der verschiedenen Landes- und Zoll-Grenzen jeden durch eine specielle Revision entstehenden Aufenthalt zu verhüten, zur Verpackung in den Gepäckwagen eingeliefert werden. Wer, dieser Bestimmung entgegen, sein Gepäck an sich behalten wollte, würde sich der Gefahr aussetzen, bei einer zeitraubenden Revision zurückbleiben oder sein Gepäck zurücklassen zu müssen, ohne im ersteren Falle das bezahlte Fahrgeld restituirt zu erhalten.
26. Alles Reisegepäck, wovon jeder Passagier 50 Pfund frei hat, muss in einem versandbaren Zustande, mit dem Namen und Bestimmungsorte des Eigenthümers deutlich bezeichnet, unter Vorzeigung des Fahrbillets mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges eingeliefert werden; für später eingeliefertes Gepäck kann die Mitnahme nicht zugesichert werden.
27. Ueber das nach den grösseren Stationen bestimmte Gepäck wird dem Reisenden ein, 24 Stunden gültiger Garantieschein ertheilt, gegen dessen Rückgabe die Auslieferung des Gepäcks am Bestimmungsorte erfolgt. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewährleistung für den Inhalt der ihr übergebenen Effecten, haftet dagegen für Feuersgefahr und erweislichen Diebstahl und vergütet in Verlustfällen 1 Rthlr. pro Pfund des im Garantieschein enthaltenen Gewichtes.
28. Die Verpackung von Flüssigkeiten und feuergefährlichen Stoffen zwischen Reisegepäck ist polizeilich streng untersagt. Wer hiergegen handelt, macht sich für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich, abgesehen von der ihm event. treffenden polizeilichen Bestrafung.
29. Der Garantieschein ist wohl zu verwahren, indem bei Verlust desselben die Auslieferung des Gepäcks nur gegen vollständige Legitimation erfolgen kann. Wer sein Gepäck länger als 24 Stunden liegen lässt, verliert alle Ansprüche an die Gesellschaft und hat ausserdem 2 Sgr. pr. Stück und Tag Liegegeld zu entrichten.
30. Alles in der Richtung von Hamburg nach Berlin über die Preuss. Grenze eingehende, nach Berlin bestimmte Gepäck unterliegt erst in Berlin der steuerlichen Revision wohingegen das nach einer der zwischen der Grenze und Berlin belegenen Stationen bestimmte Gepäck in Wittenberge revidirt und resp. versteuert werden muss.

Die Eigenthümer sofort um die Gefahr, dass

31. Das Uebergeben nach Taxe bezeichnet sind
32. Die den Koffern bezeichnet sind Transport des schädigung ist ein Exemplar Stationen öffn Trinkgeldern
33. Gegründete B Stationen bei die nähere Be Die Direct diese Weise nie unterlasse die Benutzung es nur erwar Berlin und H Die

Richtung von Berlin.	Per zu Hz
Abgang von	
Berlin	8
Spandau	8
Nauen	9
Friesack	10
Neustadt a. D.	10
Zernitz	10
Glöwen	11
Wilsnack	11
Wittenberge	12
Grabow	1
Ludwigslust	1
Hagenow	2
Brahlsdorf	2
Boitzenburg	2
Büchen	2
Schwarzenbeck	4
Friedrichsruh	4
Reinbeck	4
Bergedorf	4
Ankunft in	
Hamburg	4

Ausser vorst Endpunc'en eing Hamburg um 7 und Berlin eintre Mit den Pers Tarif befördert. Bei den Zwis classen auch die Die Güterzüge sir Beförderung von Etwaige Extr gemacht werden. Berlin und H Die

estiegene Passagiere

alten, so ist ein Aus-
gang des Hindernisses
ar die Schaffner auf
sagiere müssen sich
, entfernen, auch bei
nehmen.

Fahrgeldes, und bei
r noch nicht zurück-
reist, statt dieser
Anderweitige Recla-
zlich unstatthaft.

r Versuch zum nach-
schrift handeln oder
e, würde sich einer
verfallen.

gegen die Thüren
am Bestimmungsorte
gegenseitig aussteigen,
in Bahnhöfen in den
Zugzügen bleiben, und

ten ein bescheidenes,
nicht gemacht ist, ist

in unanständiges Be-
helfen der Anordnung der
Fahrt zurückgewiesen
Fahrgeldes verlustig.
regenden Krankheit
mits mit einem Fahr-
des Fahrgeldes, aus

d in der zweiten nur
schaffnern beim Ein-

Tabackspfeifen mit

sind vielmehr gegen
abzuliefern.

den Hauptstationen
ang des betreffenden
Empfangnahme des
ang geschieht gegen

sind die Schaffner
e der in den Händen

en der verschiedenen
entstehenden Aufen-
erfert werden. Wer,
llte, würde sich der
kbleiben oder sein
is bezahlte Fahrgeld

muss in einem ver-
eigentümers deutlich
e halbe Stunde vor
es Gepäck kann die

wird dem Reisenden
Rückgabe die Aus-
sellschaft übernimmt
den, haftet dagegen
Verlustfällen 1 Rthlr.

wischen Reisegepäck
für allen daraus ent-
n event. treffenden

l desselben die Aus-
erfolgen kann. Wer
e Ansprüche an die
geld zu entrichten.

. Grenze eingehende,
teuerlichen Revision
belegenen Stationen
werden muss.

Die Eigentümer solcher Gepäckstücke haben sich bei der Ankunft in Wittenberge daher sofort um die Revision desselben zu kümmern und laufen im Unterlassungsfalle Gefahr, dass dasselbe in Wittenberge zurückgelassen werde.

31. Das Übergewicht beim Reisegepäck wird für Gewichtstheile von 10 zu 10 Pfund nach Taxe bezahlt, welche auf allen Stationen öffentlich ausgehängt ist.

32. Die den Kofferträgern, welche als solche durch ein Schild an der Mütze besonders bezeichnet sind, für ihre Hülfeleistung beim Expediren des Gepäcks und beim Transport der Effecten vom Bahnhof bis zur Stadt und umgekehrt zustehende Entschädigung ist durch eine Taxe festgesetzt, von welcher dieselben zu ihrer Legitimation ein Exemplar bei sich führen müssen. Ausserdem ist dieselbe auf den betreffenden Stationen öffentlich ausgehängt. Allen Geschäftsbeamten ist die Forderung von Trinkgeldern und Geschenken untersagt.

33. Gegründete Beschwerden über Beamte der Gesellschaft können in das, auf allen Stationen beim Einnehmer niedergelegte, Beschwerdebuch eingetragen werden, wobei die nähere Bezeichnung der angeklagten Beamten erbeten wird.

Die Direction wird es stets mit Dank erkennen, wenn ihr Dienstwidrigkeiten auf diese Weise zur Kenntniss gebracht werden; sie wird die strenge Rüge derselben nie unterlassen und so durch mögliche Beseitigung aller Missbräuche sich bestreben, die Benutzung der Bahn so angenehm und bequem zu machen, als billige Ansprüche es nur erwarten können.

Berlin und Hamburg, im October 1846.

Die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

F a h r p l a n.

A. Personen- und Zwischenzüge.

Richtung von Berlin.	Personenzug nach Hamburg.	Zwischenzug von Berlin nach Wittenberge, von Wittenberge n. Hamburg.	Richtung von Hamburg.	Personenzug nach Berlin.	Zwischenzug von Hamburg nach Wittenberge, v. Wittenberge nach Berlin.
Abgang von Berlin	8½ Morg.	Nach Wittenberge: 3¼ Nachm.	Abgang von Hamburg	7 Morg.	Nach Wittenberge: 2¼ Nachm.
Spandau	8¾ "	3¾ "	Bergedorf	7¼ "	2¾ "
Nauen	9 "	4 "	Reinbeck	7½ "	3 "
Friesack	10 "	5 "	Friedrichsruh	7¾ "	3½ "
Neustadt a. D.	10½ "	5½ "	Schwarzenbeck	8 "	3¾ "
Zernitz	10¾ "	5¾ "	Büchen	8¼ "	4 "
Glöwen	11 "	6 "	Boitzenburg	9 "	4½ "
Wilsnack	11¼ "	6¼ Abends.	Brahlsdorf	9½ "	5 "
		Ankunft in Wittenberge 7¼ Uhr Ab.	Hagenow	10 "	5½ "
		Nach Hamburg: 6 Morgens.	Ludwigslust	10½ "	6 "
Wittenberge	12½ Mitt.		Grabow	10¾ "	6½ "
Grabow	1¼ Nachm.				Ankunft in Wittenberge 8 Uhr Abends.
Ludwigslust	1½ "				Nach Berlin:
Hagenow	2 "		Wittenberge	12½ Mitt.	6½ Morg.
Brahlsdorf	2¼ "		Wilsnack	12¾ "	6¾ "
Boitzenburg	2¾ "		Glöwen	1 Nachm.	7 "
Büchen	3 "		Zernitz	1¼ "	7½ "
Schwarzenbeck	3½ "		Neustadt a. D.	2 "	8 "
Friedrichsruh	4 "		Friesack	2¼ "	8½ "
Reinbeck	4½ "		Nauen	3 "	9 "
Bergedorf	4¾ "		Spandau	3¼ "	10 "
Ankunft in Hamburg	5¼½ "	11¼ "	Ankunft in Berlin	4 "	10½ "

B. Güterzüge.

Ausser vorstehenden Zügen wird späterhin vorläufig noch ein Güterzug von beiden Endpunkten eingerichtet werden, welcher von Berlin um 6 Uhr Morgens und von Hamburg um 7½ Uhr Morgens abgehen und am Abend desselben Tages resp. in Hamburg und Berlin eintreffen wird.

Mit den Personenzügen werden nur Eilgüter, Equipagen und Pferde zu dem erhöhten Tarif befördert.

Bei den Zwischenzügen findet ausser der Personenbeförderung in allen drei Wagenklassen auch die Mitnahme von Gütern und Viehtransporten zu niedrigen Preisen statt. Die Güterzüge sind ausschliesslich nur zum Transport von Gütern und Vieh bestimmt, ohne Beförderung von Personen.

Etwaige Extra- oder Localzüge werden an den betreffenden Orten besonders bekannt gemacht werden.

Berlin und Hamburg, im December 1846.

Die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

f für Personengeld.

Berlin, Spandau, Naugard, Paulinenaue, Friesack, Neustadt a. D., Zernitz, Glöwen, Wilsnack und Wittenberge ab: in
 1 Mark, Brahlisdorf und Boitzenburg ab: in Mecklb. (neuen 2/3) Thalern à 48 Schill.; c) von Büchen, Schwarzenbeck,
 1 Mark à 16 Schill.

	Von Zernitz	Von Glöwen	Von Wilsnack	Von Wittenberge	Von Gröbenow	Von Ludwigsflus	Von Hagenow	Von Brahlisdorf	Von Boitzenburg	Von Büchen	Von Schwarzenbeck	Von Friedrichsrub.	Von Reinbeck	Von Bergsdorf	Von Hamburg
	Pr. Sgr.	Pr. Sgr.	Pr. Sgr.	Pr. Sgr.	Neue Sgr.	Neue Sgr.	Neue Sgr.	Neue Sgr.	Neue Sgr.	Hamb. Sgr.	Hamb. Sgr.	Hamb. Sgr.	Hamb. Sgr.	Hamb. Sgr.	Hamb. Sgr.
9	1. 12	2. 19	1. 22	3. 9	3. 37	3. 45	4. 20	—	5. 7	15. 10	16. 6	17. 2	—	17. 14	18. 12
8	1. 22	1. 28	1. 28	2. 5	2. 22	2. 27	2. 43	3. 9	3. 20	10. 7	10. 15	11. 7	11. 12	11. 15	12. 8
3	—	1. 1	1. 4	1. 9	1. 23	1. 26	1. 35	1. 42	2. 1	6. 2	6. 7	6. 12	7. 1	7. 2	7. 8
0	—	2. 10	—	3. 1	3. 24	3. 33	4. 7	—	4. 42	14. 14	15. 10	16. 6	—	17. 2	18. 1
2	1. 6	1. 16	1. 22	1. 29	2. 13	2. 19	2. 34	3. 1	3. 12	9. 15	10. 7	10. 15	11. 4	11. 7	12. 1
0	22	27	1. 1	1. 6	1. 19	1. 22	1. 31	1. 38	1. 44	5. 14	6. 3	6. 8	6. 12	6. 14	7. 4
2	—	1. 22	—	2. 12	2. 47	3. 7	3. 30	—	4. 17	13. 6	14. 2	14. 14	—	15. 10	16. 8
1	25	1. 5	1. 11	1. 18	1. 46	2. 4	2. 19	2. 33	2. 44	9. 1	9. 8	10. 1	10. 6	10. 8	11. 2
3	15	20	24	29	1. 9	1. 12	1. 21	1. 28	1. 34	5. 4	5. 10	5. 15	6. 2	6. 4	6. 11
4	18	28	1. 4	1. 11	1. 36	1. 42	2. 9	2. 23	2. 34	8. 7	8. 15	9. 7	9. 12	9. 15	10. 8
9	11	16	20	24	1. 3	1. 6	1. 15	1. 22	1. 28	4. 14	5. 4	5. 9	5. 12	5. 14	6. 5
1	7	11	16	20	1. 21	2. 26	3. 1	—	3. 35	11. 10	12. 6	13. 2	—	13. 14	14. 12
5	7	12	16	20	1. 26	1. 32	1. 47	2. 13	2. 25	7. 14	8. 6	8. 14	9. 3	9. 6	9. 15
—	—	20	27	34	45	1. 1	1. 9	1. 16	1. 22	4. 9	4. 14	5. 4	5. 7	5. 9	6. 1
—	—	4	7	10	14	1. 17	1. 32	1. 46	2. 9	6. 15	7. 7	7. 15	8. 4	8. 7	9. 1
4	2	—	—	—	—	—	—	1. 7	1. 13	4. 1	4. 6	4. 11	4. 14	5. 1	5. 7
20	—	—	—	—	1. 22	1. 31	2. 5	—	2. 40	9. 1	9. 12	10. 8	—	11. 4	12. 3
14	—	—	—	—	1. 45	1. 3	1. 18	1. 32	1. 43	6. 2	6. 10	7. 2	7. 7	7. 10	8. 3
7	—	—	—	—	29	32	41	1. 1	1. 6	3. 10	3. 15	4. 4	4. 8	4. 10	5. 1
20	16	6	—	—	37	42	1. 10	1. 24	1. 35	5. 10	6. 2	6. 10	6. 15	7. 2	7. 11
11	9	4	—	—	23	27	35	42	1. 1	3. 4	3. 10	3. 15	4. 2	4. 4	4. 11
10	—	20	—	—	42	1. 3	1. 25	—	2. 12	7. 6	8. 2	8. 14	—	9. 10	10. 8
27	23	13	—	—	27	32	1. 1	1. 14	1. 25	5. 1	5. 8	6. 1	6. 6	6. 8	7. 2
16	14	9	—	—	17	20	29	36	42	2. 14	3. 4	3. 9	3. 12	3. 14	4. 5
10	—	1. 20	—	—	—	9	—	31	—	1. 18	4. 14	5. 10	—	7. 2	8. 1
16	1. 12	1. 2	—	—	—	6	—	21	—	3. 7	3. 15	4. 7	4. 12	4. 15	5. 8
28	26	21	—	—	—	4	—	12	—	1. 14	2. 4	2. 9	2. 12	2. 14	3. 5
16	—	1. 26	—	—	—	9	—	23	—	1. 10	4. 6	5. 2	—	6. 10	7. 8
20	1. 16	1. 6	—	—	—	6	—	16	—	3. 2	3. 10	4. 2	4. 7	4. 10	5. 3
—	28	23	—	—	—	4	—	9	—	22	1. 11	2. 1	2. 6	2. 11	3. 2
2	—	2. 12	—	—	31	23	—	—	35	3. 1	3. 12	4. 8	—	5. 4	6. 3
1	1. 27	1. 17	—	—	21	16	—	14	—	2. 3	2. 11	3. 3	3. 8	3. 11	4. 4
6	1. 4	1. 29	—	—	12	9	—	7	—	1. 3	1. 8	1. 14	2. 1	2. 3	2. 10
11	2. 7	1. 27	1. 21	1. 14	35	30	14	—	11	1. 6	1. 14	2. 6	2. 11	2. 14	3. 7
11	1. 9	1. 4	1. 1	2. 6	19	16	7	—	—	12	1. 2	1. 7	1. 10	1. 12	2. 3
27	—	3. 7	—	—	1. 18	1. 10	35	—	—	15	1. 11	2. 7	—	3. 3	4. 2
19	2. 15	2. 5	1. 5	1. 22	46	41	25	11	—	11	1. 3	1. 11	2. 3	2. 3	2. 12
16	1. 14	1. 9	1. 1	1. 25	25	22	14	7	—	6	1. 1	1. 1	1. 4	1. 6	1. 13
8	—	3. 18	—	—	1. 33	1. 25	1. 3	—	16	—	—	1. 8	—	2. 4	3. 3
27	2. 23	2. 13	1. 9	1. 5	1. 10	1. 4	37	23	11	—	—	8	1. 6	1. 8	2. 2
20	1. 18	1. 13	1. 9	1. 5	32	28	20	13	7	—	—	6	—	1. 7	1. 7
17	—	3. 27	—	—	1. 46	1. 38	1. 15	—	28	—	—	—	—	1. 8	2. 7
3	2. 29	2. 19	1. 13	1. 9	1. 18	1. 12	45	31	20	—	8	—	—	1. 10	1. 10
24	1. 22	1. 17	1. 13	1. 9	37	34	25	18	12	—	6	—	—	1. 2	1. 2
26	—	4. 6	—	—	2. 11	2. 2	1. 28	—	41	1. 8	—	—	—	1. 11	1. 11
9	3. 5	2. 25	2. 19	1. 13	1. 26	1. 21	1. 5	39	28	—	8	—	—	1. 2	1. 2
28	1. 26	1. 21	1. 17	1. 13	43	39	31	24	18	—	6	—	—	1. 6	1. 12
13	3. 9	2. 29	2. 23	1. 15	1. 32	1. 26	1. 11	45	34	1. 6	—	—	—	1. 3	1. 12
1	1. 29	1. 24	1. 20	1. 15	46	43	35	28	21	—	14	—	—	1. 2	1. 9
5	—	4. 15	—	—	2. 23	2. 15	1. 40	—	1. 5	2. 4	1. 8	—	—	—	1. 15
15	3. 11	3. 1	2. 25	1. 17	1. 35	1. 29	1. 14	—	37	1. 8	—	—	—	—	1. 10
2	—	1. 25	—	—	1. 1	1. 45	37	30	23	1. 1	—	—	—	—	—
16	—	4. 26	—	—	2. 39	2. 30	2. 8	—	1. 21	3. 3	2. 7	1. 11	—	1. 15	—
22	3. 18	3. 8	3. 20	2. 25	1. 45	1. 39	1. 24	1. 10	46	2. 2	1. 10	1. 2	—	1. 10	—
7	2. 5	2. 1	1. 20	1. 22	1. 7	1. 4	44	37	30	1. 1	—	—	—	—	—

Tight Binding
Bleed Through

Soiled Document

Bemerkungen.

1. Jedes Billet ist nur für die darauf gestempelte Fahrt gültig, daher ersucht wird, bei Lösung desselben sofort zu prüfen, ob es auf die gewünschte Fahrt lautet. Spätere Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Das Billet ist beim Eintritt in die Räume, wo die Wagen stehen, dem Thürsteher und beim Einsteigen dem Schaffner vorzuzeigen, welcher den Coupon davon zu trennen hat. Während der Fahrt ist das Billet wohl zu verwahren. Wer bei der Revision mit einem unrichtigen, oder ganz ohne Billet gefunden wird, ist zur nochmaligen Erlegung des Fahrgeldes verpflichtet und kann im Weigerungsfalle ausgesetzt werden.
3. Wegen unterbrochener oder ganz ausfallender Fahrten findet keine andere Vergütung, als Rückzahlung des Fahrgeldes pro rata der noch nicht zurückgelegten Bahnstrecke, statt.
4. Wer die Zeit der Abfahrt versäumt, kann keinen Anspruch irgend einer Art machen.
5. Den Anweisungen der Zugführer und Schaffner muss unbedingt Folge geleistet werden. Etwaige Beschwerden sind in das beim Einnahmer ausgelegte Beschwerdebuch einzutragen.
6. Das Tabackrauchen ist in der ersten Wagenklasse nicht gestattet; in der zweiten nur in den besonders dazu bestimmten Coupées.
7. Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.
8. **Alles Reisegepäck**, ohne Ausnahme, ist zur Verladung in die Gepäckwagen abzuliefern, da dessen Mitnahme im Personenwagen, zur Vermeidung zeitraubender Revisionen an der Zollgrenze nicht gestattet werden kann.

Die Ueberfracht

Nach

Berlin	1
Spandau	1
Nauen	1
Paulinenaue	1
Friesack	1
Neustadt a. D.	1
Zernitz	2
Glöwen	2
Wilsnack	2
Wittenberge	2
Grabow	2
Ludwigslust	4
Hagenow	4
Brahisdorf	4
Boitzenburg	4
Büchen	4
Schwarzen- beck	5
Friedrichsruh	5
Reinbeck	6
Bergedorf	6
Hamburg	6

1. Jeder Reisen betrachtet, Reisebedürfn u. dergl. — stücke behan
2. **Alles Rei** an der Zollg des Eigenthü Stunde vor A übergeben w station geher gegen dessen nach der An
3. Alles in der nach Berlin wohingegen bestimmte G Eigenthümer um die Revis dasselbe in V

Soiled Document

Bleed Through

T a r i f

für den Transport von Equipagen und Pferden
mit den Personen-Zügen.

A. Equipagen zerfallen in zwei Klassen.

Die I. Klasse begreift grosse Reisewagen mit festem Verdeck, bepackt und unbepackt;

die II. Klasse alle übrigen Equipagen, bepackt und unbepackt.

Für die erste Klasse wird 1 Thlr. Preuss. Cour. pro Meile, berechnet.

Zu jeder Equipage wird ein Domestik auf dem Bock oder Bedientensitz unentgeltlich befördert. Alle übrigen Personen, welche auf oder in dem Wagen Platz nehmen, haben Billets zur dritten Wagenklasse zu lösen.

Die Anmeldung von Equipagen muss auf den Haupt-Stationen zwei Stunden vor Abgang des Zuges, (für die Morgenzüge Abends vorher) auf den Zwischenstationen Tags zuvor, bei der Gepäck-Expedition geschehen und die Einlieferung muss mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges bewirkt werden. Die Transportgebühren sind vor Abgang gegen Quittung zu bezahlen und die letztere wohl zu verwahren, da nur gegen deren Rückgabe die Auslieferung der Equipage am Bestimmungsorte erfolgt.

Beim Eingange von Equipagen in das Preussische Gebiet dürfen die in denselben sitzenden Personen steuerbare Gegenstände nicht an sich behalten, müssen dieselben vielmehr in ihre auf dem Wagen befindlichen Koffer verschliessen, oder in den Gepäckwagen abliefern.

Die definitive steuerliche Revision erfolgt für die, nach Wittenberge oder nach einer der zwischen dieser und Berlin belegenen Stationen bestimmten Equipagen in Wittenberge; für die nach Berlin bestimmten aber erst in Berlin, bis wohin dieselben unter Steuerverschluss gelegt werden. Wenn die Revision in Wittenberge zu viel Zeit erfordern sollte, so muss sich der Eigenthümer der Equipage deren Zurücklassung bis zum nächsten Zuge gefallen lassen.

B. Für den Transport von Pferden mit den Personenzügen sind

$\frac{3}{4}$ Thlr. Preuss. Cour. pro Stück und Meile

zu erlegen. Begleiter im Pferdewagen haben Billets zur dritten Wagenklasse zu lösen.

Die Anmeldung von Pferden muss auf den Haupt-Stationen zwei Stunden vor Abgang des Zuges (für die Morgenzüge Abends vorher) auf den Zwischenstationen Tags zuvor, bei der Gepäck-Expedition geschehen und die Einlieferung muss mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges bewirkt werden. Die Transportgebühren sind vor Abgang gegen Quittung zu zahlen und die letztere wohl zu verwahren, da nur gegen deren Rückgabe die Auslieferung der Pferde am Bestimmungsorte erfolgt.

Beim Eingang von Pferden in das Preussische Gebiet geschieht die Versteuerung derselben mit $\frac{1}{4}$ Thlr. pro Stück beim Königl. Neben-Zoll-Amte in Wendisch Warnow und hat der Begleiter den erforderlichen Geldbetrag zur sofortigen Erlegung bereit zu halten, widrigenfalls er Gefahr läuft, dass die Pferde daselbst zurückgelassen werden. Für das Fesseln und Binden der Pferde, sowie für Ein- und Ausladen derselben hat der Eigenthümer selbst zu sorgen.

Die Gesellschaft übernimmt keine Gewährleistung für die, ihr zum Transport übergebenen Pferde, weder in Erkrankungs- und Sterbefällen, noch wenn dieselben wegen mangelhafter Fesselung entspringen sollten.

Berlin und Hamburg, im October 1846.

Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.